

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1969

Nummer 86

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	18. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen . . .	966

2020

**Gesetz
zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld
und der kreisfreien Stadt Viersen**

Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Städte Viersen, Dülken — ohne die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — und Süchteln — ohne die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — sowie die Gemeinde Boisheim — ohne die in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Viersen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Oedt, Gemarkung Oedt
 - a) von Flur 18 die Flurstücke 206 bis 223, 267,
 - b) die Flur 22 mit Ausnahme des Flurstücks 49,
 - c) alle Flurstücke der Fluren 23, 24, 25 und 26;
2. aus der Gemeinde Neersen, Gemarkung Neersen
 - a) die Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 20, 21, 87, 89, 91, 93, 95,
 - b) von Flur 17 die Flurstücke 1, 2, 3 halb, 4 bis 27, 28 halb, 29 bis 33, 35, 147, 165;
3. aus der Stadt Lobberich, Gemarkung Lobberich
 - a) von Flur 21 die Flurstücke 144, 161 bis 164, 166 bis 181, 205, 206, 239,
 - b) von Flur 29 die Flurstücke 179 bis 184, 218 bis 222, 224 bis 232, 234 bis 249, 251 bis 254, 261 bis 265, 267, 275, 287 bis 290, 327, 329, 331, 333, 335, 337, 339, 341, 343, 345, 347, 349,
 - c) von Flur 30 die Flurstücke 62 bis 64, 66 bis 82, 84, 87 bis 89, 92, 97,
 - d) von Flur 31 die Flurstücke 3, 41 bis 55, 79 bis 84, 91 bis 119, 123, 125, 127, 130, 131, 147, 148, 153, 155, 156;
4. aus der Gemeinde Amern, Gemarkung Amern von Flur 7 die Flurstücke 9 bis 12, 152, 153, 155, 157, 158, 175 bis 177, 180, 183.

(3) Die neue Stadt Viersen wird in den Kreis Kempen-Krefeld eingegliedert.

(4) Der Berufsschulzweckverband „Stadt Viersen und Kreis Kempen-Krefeld“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Kreis Kempen-Krefeld.

§ 2

(1) Die Gemeinden Amern — ohne die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 genannten Flurstücke — und Waldniel werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schwalmtal.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert aus der Gemeinde Boisheim, Gemarkung Boisheim, von Flur 10 die Flurstücke 226 bis 228, 230, 234, 241 bis 247, 274 bis 276, 375, 377, 379.

§ 3

(1) Die Gemeinden Bracht und Brüggen — ohne die in § 4 Abs. 2 Nr. 6 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Brüggen.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Kaldenkirchen, Gemarkung Kaldenkirchen
 - a) von Flur 10 die Flurstücke 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 112 bis 115, 132,
 - b) von Flur 29 die Flurstücke 50 bis 97, 99,
 - c) alle Flurstücke der Flur 30,
 - d) von Flur 18 die Flurstücke 241, 243 bis 254, 295, 349, 350, 568;
2. aus der Gemeinde Breyell, Gemarkung Breyell
 - a) von Flur 15 die Flurstücke 76 bis 78,
 - b) von Flur 18 die Flurstücke 1, 3 bis 6, 88, 89.

§ 4

(1) Die Städte Kaldenkirchen — ohne die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Lobberich — ohne die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — sowie die Gemeinden Breyell — ohne die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Hinsbeck — ohne die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Leuth werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nettetal und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Grefrath, Gemarkung Grefrath
 - a) alle Flurstücke der Flur 28,
 - b) von Flur 29 die Flurstücke 51, 14, 43 e, 44 bis 49, 50 a, 56, 57, 58 c, 59 bis 71, 109, 111 g,
 - c) von Flur 37 die Flurstücke 15 bis 19,
 - d) von Flur 45 die Flurstücke 1, 2, 3, 7 bis 10, 13;
2. aus der Stadt Süchteln, Gemarkung Süchteln
 - a) von Flur 75 die Flurstücke 85 bis 88, 106,
 - b) alle Flurstücke der Fluren 76 und 77,
 - c) von Flur 79 die Flurstücke 15 d, 61 bis 67, 68 g, 76 a, 77;
3. aus der Stadt Dülken, Gemarkung Dülken-Land von Flur 18 die Flurstücke 1 bis 11, 124;
4. aus der Gemeinde Boisheim, Gemarkung Boisheim von Flur 10 die Flurstücke 12 bis 18, 32, 249, 251 bis 259, 382, 383, 386, 387, 390.
5. aus der Gemeinde Amern, Gemarkung Amern
 - a) von Flur 5 die Flurstücke 1 bis 12, 165,
 - b) von Flur 6 die Flurstücke 1 bis 4, 155;
6. aus der Gemeinde Brüggen, Gemarkung Brüggen-Born von Flur 39 die Flurstücke 51, 52, 55, 56, 58 bis 69, 97 bis 99, 107.

§ 5

(1) Die Gemeinden Grefrath — ohne die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Oedt — ohne die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Grefrath.

- (2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:
1. aus der Stadt Süchteln, Gemarkung Süchteln
 - a) die Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke 91, 92, 104, 123, 125,
 - b) von Flur 60 die Flurstücke 1 bis 21, 23, 42,
 - c) die Flur 61 mit Ausnahme der Flurstücke 3, 4 a, 7 b;
 2. aus der Gemeinde Hinsbeck, Gemarkung Hinsbeck von Flur 4 die Flurstücke 131 bis 141, 143, 144, 145, 150 bis 163, 182 bis 188, 209 bis 218, 242, 244, 246, 249;
 3. aus der Stadt Lobberich, Gemarkung Lobberich von Flur 21 die Flurstücke 44 bis 58, 59 halb, 60, 61, 128 bis 143, 145 bis 160, 232, 235, 236;
 4. aus der Gemeinde Vorst, Gemarkung Vorst von Flur 13 das Flurstück 125.

§ 6

(1) Die Stadt Kempen (Niederrhein) und die Gemeinden St. Hubert, Hüls, Schmalbroich und Tönisberg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kempen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

- (2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:
1. aus der Gemeinde St. Tönis, Gemarkung St. Tönis
 - a) die Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 20 bis 22, 42, 44 bis 47, 53,
 - b) alle Flurstücke der Fluren 2 und 3,
 - c) von Flur 4 die Flurstücke 1 bis 4, 6, 8 bis 12, 14 bis 17, 19 bis 39, 41 bis 45, 48 bis 63, 65 bis 69, 176, 177, 195, 210 bis 215,
 - d) von Flur 5 die Flurstücke 12 bis 16, 91, 110, 140, 141, 155 bis 157, 168, 170,
 - e) von Flur 8 die Flurstücke 1 bis 15, 17, 18, 20, 202, 203;
 2. aus der Gemeinde St. Tönis, Gemarkung Vorst von Flur 2 die Flurstücke 17, 110;
 3. aus der Gemeinde Vorst, Gemarkung Vorst
 - a) alle Flurstücke der Flur 1,
 - b) die Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke 17, 110;
 4. aus der Gemeinde Vorst, Gemarkung St. Tönis
 - a) von Flur 1 die Flurstücke 20 bis 22, 42, 44 bis 47, 53,
 - b) von Flur 5 das Flurstück 167.

§ 7

(1) Die Gemeinden St. Tönis — ohne die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Flurstücke — und Vorst — ohne die in Absatz 3, § 5 Abs. 2 Nr. 4, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Tönisvorst.

- (2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:
1. aus der Gemeinde Anrath, Gemarkung Anrath
 - a) von Flur 12 die Flurstücke 1, 3 bis 12, 13 halb, 14 bis 23, 24 halb, 25 bis 45, 49 bis 52, 202 bis 213,
 - b) von Flur 14 die Flurstücke 40 bis 47, 50 bis 55, 63;

2. aus der Gemeinde Neersen, Gemarkung Neersen
 - a) von Flur 1 die Flurstücke 20, 21, 87, 89, 91, 93, 95,
 - b) von Flur 15 die Flurstücke 1 bis 9, 11 bis 13, 180, 181,
 - c) von Flur 16 die Flurstücke 1 bis 3, 5, 6, 12, 14 bis 21, 183 bis 187, 201, 211 halb,
 - d) von Flur 17 die Flurstücke 38, 40 bis 46, 47 halb, 48 bis 56, 57 halb, 58 bis 65, 67 bis 69, 73, 76, 77, 81, 85 bis 87, 89, 92 bis 96, 98 bis 102, 107, 110, 111, 125, 127 bis 129, 132, 135, 144, 148 bis 164;
3. aus der Gemeinde Oedt, Gemarkung Oedt
 - a) von Flur 18 die Flurstücke 168, 182 bis 193, 195 bis 205, 224, 264, 265, 268,
 - b) von Flur 22 das Flurstück 49.

(3) Aus der Gemeinde Vorst, Gemarkung Vorst, wird die Flur 24 in die Stadt Krefeld eingegliedert.

§ 8

(1) Die Gemeinden Anrath — ohne die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Neersen — ohne die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Schiefbahn und Willich — letztere ohne die in Abs. 3 und in § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Willich und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Vorst, Gemarkung Vorst von Flur 23 die Flurstücke 75 bis 81, 84 bis 90, 95 bis 97, 100 bis 102, 103 halb, 104, 132 halb, 135, 159, 160, 166 bis 169, 175 bis 177, 196 bis 208;
 2. aus der Gemeinde Osterath, Gemarkung Osterath von Flur 1 die Flurstücke 38, 45, 52 bis 55, 57, 58.
- (3) Aus der Gemeinde Willich, Gemarkung Willich, werden in die Stadt Krefeld eingegliedert:
- a) von Flur 2 die Flurstücke 77, 79, 80, 145,
 - b) von Flur 3 die Flurstücke 1 bis 3, 5 bis 9, 10, 11, 20 bis 25, 27, 29 bis 32, 34 bis 38, 42, 43, 46, 47 bis 49, 146 bis 148, 151, 156, 157, 158, 161, 162, 170 bis 174, 178 bis 183,
 - c) alle Flurstücke der Flur 4,
 - d) von Flur 5 die Flurstücke 2 bis 5, 9 bis 16, 94, 99, 100, 103 bis 105,
 - e) von Flur 6 die Flurstücke 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 14, 16 bis 20, 22 bis 27, 29 bis 32, 34 bis 40, 228, 230, 231, 245, 246, 256 bis 259, 261, 273, 275, 281 bis 286, 291, 293, 295, 297, 299, 301, 303, 305, 307, 309, 311,
 - f) von Flur 7 die Flurstücke 2 bis 5, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 18 bis 23,
 - g) von Flur 8 die Flurstücke 2, 3, 6 bis 8, 11 bis 13, 222 bis 226, 280 bis 282, 308 bis 311, 378.

§ 9

(1) Die Gemeinde Büderich (Kreis Grevenbroich), die Gemeinde Osterath — ohne die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — sowie die Gemeinden Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Nierst, Ossum-Bösinghoven

und Strümp (Amt Lank) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Meerbusch und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:
aus der Gemeinde Willich, Gemarkung Willich
von Flur 8 die Flurstücke
175, 176, 230, 237, 238.

(3) Das Amt Lank wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Meerbusch.

(4) Die Stadt Meerbusch wird in den Kreis Grevenbroich eingegliedert.

II. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 10

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

- Anlage 1 a 1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Viersen, Dülken und Süchteln und der Gemeinde Boisheim vom 21. November 1968, die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 1 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die neue Stadt Viersen vom 23. November 1968 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Viersen in den Kreis Kempen-Krefeld vom 11. Februar 1969, der Gebietsänderungsvertrag jedoch mit der Maßgabe, daß die neue Stadt den Namen Viersen erhält und die Verwaltungsnebenstelle in Boisheim nach zwei Wahlperioden vom Rat der Stadt Viersen aufgelöst werden kann;
- Anlage 1 b
- Anlage 1 c
- Anlage 2 a 2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Amern und Waldniel vom 19. und 21. November 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 2 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die Gemeinde Schwalmatal vom 23. November 1968;
- Anlage 2 b
- Anlage 3 a 3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bracht und Brüggens vom 4. November 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 3 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die neue Gemeinde Brüggens vom 23. November 1968, der Gebietsänderungsvertrag jedoch mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde den Namen Brüggens erhält;
- Anlage 3 b
4. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der in § 4 Abs. 1 genannten Gemeinden vom 23. November 1968 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die Stadt Nettetal vom 11. Februar 1969;
- Anlage 4 a
- Anlage 4 b
- Anlage 5 a 5. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Grefrath und Oedt vom 16. August 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 5 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die neue Gemeinde Grefrath vom 23. November 1968, beide jedoch mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde den Namen Grefrath erhält;
- Anlage 5 b
- Anlage 6 a 6. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Kempen (Niederrhein) und den Gemeinden St. Hubert und Schmalbroich vom 8. November 1968 sowie die ergänzenden Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten des Zusammenschlusses

der in § 6 Abs. 1 genannten Gemeinden und der Eingliederung der in § 6 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die neue Stadt Kempen vom 5. Dezember 1969; Anlage 6 l

7. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden St. Tönis und Vorst vom 10. April 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 7 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die Gemeinde Tönisvorst vom 23. November 1968, der Gebietsänderungsvertrag jedoch mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde den Namen Tönisvorst erhält; Anlage 7 i

8. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der in § 8 Abs. 1 genannten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde und der in § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und 3 genannten Gebietsänderungen vom 5. Dezember 1969; Anlage 7 j

9. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Büderich, Osterath, Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Strümp und dem Amt Lank vom 31. Oktober 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der in § 9 Abs. 2 genannten Gebietsteile in die Stadt Meerbusch vom 23. November 1968 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung der neuen Gemeinde Meerbusch in den Kreis Grevenbroich vom 11. Februar 1969. Anlage 8

(2) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen wird mit folgenden weiteren Maßgaben erteilt:

1. Die Rechtsnachfolge der Gemeinden regelt sich nach diesem Gesetz. Anlage 9 a

2. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gebieten geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuer ortsrechtlicher Bestimmungen, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft. Anlage 9 b

3. Soweit in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebieten rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neuen Gemeinden, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist, in Kraft. Flächennutzungspläne und nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne werden nicht übergeleitet. Anlage 9 c

4. Das unbewegliche Vermögen der zusammengeschlossenen Gemeinden geht nebst Zubehör mit allen Rechten und Lasten in das Eigentum derjenigen neuen Gemeinde über, in deren Gebiet es liegt.

5. Bestimmungen über Ortschaftsräte und Ortsvorsteher finden keine Anwendung; die neue Stadt Kempen und die Gemeinde Tönisvorst sind jedoch verpflichtet, für die Dauer einer Wahlperiode eine Ortschaftsverfassung durch die Hauptsatzung einzuführen.

6. Vereinbarungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und über die Durchführung bestimmter Maßnahmen gelten nur, soweit sie einer sinnvollen Planung für den Gesamt- raum der neuen Gemeinde nicht widersprechen.

§ 11

(1) Die Stadt Viersen nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlüssausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen. Auf die Stadt Viersen sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 100 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Kreis Kempen-Krefeld oder seinen Beschlußausschuß wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde der Stadt Viersen übertragen werden.

(4) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes), obliegt auch für das Gebiet der Stadt Viersen ausschließlich dem Kreis Kempen-Krefeld.

§ 12

(1) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Oberstadtdirektor der Stadt Viersen führt diese Bezeichnung für die Dauer seiner laufenden Wahlzeit fort.

(2) Der Vorsitzende des Rates der Stadt Viersen führt die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 13

(1) Die Gemeinden Grefrath, Kempen und Tönisvorst werden dem Amtsgericht Kempen, die in § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 bezeichneten Gebietsteile sowie die Gemeinde Willich werden dem Amtsgericht Krefeld, die Gemeinden Brügggen und Nettetal werden dem Amtsgericht Nettetal, die Gemeinde Meerbusch wird dem Amtsgericht Neuß und die Gemeinden Schwalmtal und Viersen werden dem Amtsgericht Viersen zugeordnet. Das Amtsgericht Dülken wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 4 wird
 - a) in Buchstabe a) der Klammerzusatz „(Ndrh.)“ gestrichen,
 - b) in Buchstabe d) die Ortsbezeichnung „Lobberich“ durch „Nettetal“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 5 wird „a) Dülken“ gestrichen.

§ 14

(1) In den neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus.

Diese bestehen

- a) in der neuen Stadt Viersen aus den Mitgliedern des Gesamtpersonalrats der bisherigen Stadt Viersen und aus je einem Mitglied der Gruppen, die in den Personalräten der Städte Dülken und Süchteln vertreten sind,
- b) in den neuen Städten Kempen und Willich und den neuen Gemeinden Brügggen, Grefrath und Schwalmtal aus je einem Mitglied der Gruppen, die in den Personalräten der zu der jeweiligen neuen Gemeinde zusammengeschlossenen Gemeinden vertreten sind,
- c) in der neuen Stadt Meerbusch aus je einem Mitglied der Gruppen, die in den Personalräten der bisherigen Gemeinden Buderich und Osterath und des aufgelösten Amtes Lank vertreten sind,
- d) in der neuen Stadt Nettetal und der neuen Gemeinde Tönisvorst aus je einem Mitglied des Personalrats oder dem Personalobmann der zu der jeweiligen neuen Gemeinde zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

(2) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung, in der neuen Stadt Nettetal und der neuen Gemeinde Tönisvorst jedoch mit der Maßgabe, daß alle Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten gelten.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 Abs. 1 bis 3 am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1 a

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Boisheim — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 7. November 1968 —,

die Stadt Dülken — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 7. November 1968 —,

die Stadt Süchteln — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 30. Oktober 1968 — und

die Stadt Viersen — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 30. Oktober 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Boisheim und die Städte Dülken, Süchteln und Viersen schließen sich zu einer neuen Stadt zusammen.

§ 2

Die neue Stadt erhält den Namen Dreistadt¹⁾.

§ 3

Die neue Stadt wird Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Teile.

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt²⁾.

§ 4

(1) Bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts, das längstens innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu erlassen ist, bleibt das in der Gemeinde Boisheim und den Städten Dülken, Süchteln und Viersen geltende Ortsrecht in Kraft³⁾.

(2) § 40⁴⁾ des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden bleibt unberührt.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

(3) Die rechtsverbindlich aufgestellten Flächennutzungs- und Bebauungspläne, beschlossene Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten unbefristet bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort⁵⁾.

§ 5

(1) Die derzeitigen Realsteuerhebesätze sind für einen Zeitraum von 3 Jahren unverändert zu belassen.

(2) Für die Dauer von 3 Jahren sind die Gebühren und Entgelte für die Wasserversorgung und die Entwässerung für die bisherigen Gemeinden in der neuen Stadt kostendeckend getrennt festzusetzen.

§ 6

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 7

(1) Die neue Stadt ist verpflichtet, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß wirksam weiter entwickelt werden.

(2) Maßnahmen, die bei Inkrafttreten des Vertrages in der Durchführung begriffen sind, werden zu Ende geführt. Das sind solche, für die in den vertragschließenden Gemeinden bis zum Haushaltsjahr 1969 Mittel veranschlagt und in Anspruch genommen werden⁶⁾.

(3) Bei neuen Maßnahmen sind die Entwicklungsbedürfnisse der verschiedenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehören vor allen Dingen die Stadterneuerung, die Versorgungswirtschaft und der Nahverkehr, die Wohnungsbauförderung, der Straßen-, Kanal- und Sportstättenbau sowie der Ausbau der Bildungseinrichtungen. Einzelheiten werden in einem Anhang⁷⁾ zusammengefaßt, der Bestandteil des Vertrages ist⁶⁾.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Boisheim oder den Städten Dülken, Süchteln und Viersen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 9

Die Stadtparkassen Dülken, Süchteln und Viersen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages zu einem neuen Institut Stadtparkasse Dreistadt vereinigt.

§ 10

Der zwischen der Gemeinde Boisheim und der Stadt Dülken geschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 18./24. Juni 1968 wird mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 des § 1 sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Kempen-Krefeld und der Stadt Viersen in Kraft.

Viersen, den 21. November 1968

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag
zwischen den Städten Viersen, Dülken und Süchteln und
der Gemeinde Boisheim vom 21. November 1968

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Dülken vom 9. April 1968 und
des Rates der Gemeinde Boisheim vom 9. April 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW.
S. 269) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967
(GV. NW. S. 130) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gebietsänderung

(1) Die Stadt Dülken und die Gemeinde Boisheim werden zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen.

(2) Gegenstandslos

(3) Gegenstandslos

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Dülken und der Gemeinde Boisheim.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. April 1968, betr. die Errichtung einer gemeinsamen Hauptschule in der Gemeinde Boisheim, tritt mit dem Wirksamwerden dieses Gebietsänderungsvertrages außer Kraft.

(3) Die Überleitung der Beamten der Vertragschließenden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter der Vertragschließenden werden von der neuen Stadt übernommen. Die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt¹⁾.

§ 4

Gegenstandslos

§ 5

Wohnsitz, Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnort oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 6

Gegenstandslos

§ 7

Verwaltungsnebenstelle

In der Ortschaft Dülken-Boisheim wird eine entsprechende den berechtigten Interessen der Ortschaft ausreichend zu besetzende Verwaltungsnebenstelle eingerichtet²⁾.

§ 8

Freiwillige Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Vertragschließenden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt mit ihren bisherigen Standorten bestehen.

§ 9

Gegenstandslos

§ 10

Gegenstandslos

Dülken, den 18. Juni 1968

Boisheim, den 24. Juni 1968

⁵⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes.

⁷⁾ nicht abgedruckt.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 1 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Oedt und Neersen, der Stadt Lobberich und der Gemeinde Amern in die durch den Zusammenschluß der Städte Viersen, Dülken und Süchteln sowie der Gemeinde Boisheim zu bildende neue Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Für die eingegliederten Gebietsteile ist die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden¹⁾.
- 1.2 Das in den eingegliederten Gebieten gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden, sowie das bewegliche Vermögen, das zur Ausstattung des Feuerlöschzuges in Oedt-Hagen gehört, geht mit den damit verbundenen Rechten und Berechtigungen sowie Lasten und Verpflichtungen auf die neue Gemeinde über.
- 1.3 Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.
- 2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde bleibt in den eingegliederten Gebietsteilen das jeweilige Ortsrecht der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden, in Kraft²⁾.
- 2.2 § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

Anlage 1 c**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Viersen in den Landkreis Kempen-Krefeld

1. Das Recht des Landkreises Kempen-Krefeld gilt mit dem Inkrafttreten der Eingliederung der Stadt Viersen in den Landkreis Kempen-Krefeld auch im Gebiet der Stadt Viersen. Mit diesen Vorschriften übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Sonstiges Ortsrecht der Stadt Viersen gilt als Recht des Landkreises Kempen-Krefeld fort, soweit es Angelegenheiten betrifft, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Kempen-Krefeld fallen, und solange der Landkreis keine anderweitige Regelung trifft.
2. Der „Berufsschulverband Stadt Viersen und Landkreis Kempen-Krefeld“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Kempen-Krefeld. Die Angestellten des Berufsschulverbandes werden mit allen Rechten und Pflichten vom Landkreis Kempen-Krefeld übernommen.

Mit der Übernahme der von dem aufgelösten Schulverband getragenen berufsbildenden Schulen ist der Landkreis Kempen-Krefeld Schulträger aller berufsbildenden Schulen im Gebiet der bisherigen Stadt Viersen.

- 3.1 Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kempen-Krefeld und der Stadt Viersen über die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und die Durchführung von Untersuchungen durch das Chemische Untersuchungsamt des Landkreises Kempen-Krefeld in Kaldenkirchen vom 8./21. März 1930 wird aufgehoben.
- 3.2 Die Verpflichtungen und Befugnisse, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9./17. Juli 1941 zwischen den Städten Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Neuss, Viersen sowie den Landkreisen Kempen-Krefeld und Grevenbroich über die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten für die Stadt Viersen ergeben, gehen auf den Landkreis Kempen-Krefeld über.
- 4.1 Soweit Aufgaben der Stadt Viersen vom Landkreis Kempen-Krefeld übernommen werden, geht das für die Erfüllung dieser Aufgaben von der Stadt Viersen bereitgestellte bewegliche Vermögen unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Kempen-Krefeld über.
- 4.2 Das im Eigentum der Stadt Viersen stehende, dem Berufsschulverband zur Verfügung gestellte Schulgrundstück mit den Gebäuden und dem gesamten Zubehör geht unentgeltlich auf den Landkreis Kempen-Krefeld über. Der Landkreis übernimmt alle mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten sowie alle schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Stadt Viersen hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.
- 4.3 Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
5. Die Übernahme von Beamten der bisher kreisfreien Stadt Viersen durch den Landkreis Kempen-Krefeld regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für Angestellte und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.
6. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisher kreisfreien Stadt Viersen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Kempen-Krefeld.

Düsseldorf, den 11. Februar 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 2 a

**Gebietsänderungsvertrag
zwischen den Gemeinden Amern und Waldniel**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Amern vom 5. Februar 1968 und der Gemeinde Waldniel vom 20. Februar 1968 sowie der Beschlüsse der Gemeinde Amern vom 19. November 1968 und der Gemeinde Waldniel vom 19. November 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zwischen den beiden Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Amern und Waldniel werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen; sie erhält den Namen Schwalmtal.

§ 2

Die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der beiden Gemeinden werden als Bauleitpläne der neuen Gemeinde übergeleitet¹⁾.

Das übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts in Kraft. Es erlischt spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages. § 40²⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Das Gebiet der bisher selbständigen Gemeinden ist gleichmäßig zu entwickeln. Hierbei sind in den ersten 5 Jahren die bestehenden Investitionspläne dieser Gemeinden zugrunde zu legen³⁾.

§ 4

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 5

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt⁴⁾. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

Amern, den 21. November 1968

Waldniel, den 19. November 1968

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ jetzt § 39.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Boisheim in die neue Gemeinde Schwalmtal

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1.1 Für die eingegliederten Gebiete ist die neue Gemeinde Schwalmtal Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Boisheim¹⁾.

1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt²⁾.

2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Schwalmtal bleibt in dem eingegliederten Gebietsteil das Ortsrecht der Gemeinde Boisheim in Kraft.

2.2 § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

Anlage 3 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bracht vom 9. April und 4. November 1968 und des Rates der Gemeinde Brügggen vom 9. April und 4. November 1968 schließen die Gemeinde Bracht und die Gemeinde Brügggen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Gebietsänderungsvertrag

(1) Die Gemeinde Bracht und die Gemeinde Brügggen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die neue Gemeinde erhält den Namen Waldburg¹⁾.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Neugliederung des Landkreises Kempen-Krefeld in Kraft.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden Bracht und Brügggen.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt²⁾.

§ 4

Ortsrecht

(1) Rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen der vertragschließenden Gemeinden nach § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet übergeleitet³⁾.

(2) Das übrige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde in Kraft⁴⁾.

(3) Das neue Ortsrecht soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen werden⁴⁾.

(4) § 40⁵⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz und Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Übernahme der Bediensteten

(1) Die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gemeinden richtet sich nach den §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 7

Die Entwicklung des Gemeindegebietes

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß in ihrer Entwicklung nicht gehindert werden.

Bracht/Brügggen, den 4. November 1968

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁵⁾ jetzt § 39.

Anlage 3 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kaldenkirchen und der Gemeinde Breyell in die aus den Gemeinden Bracht und Brüngen zu bildende neue Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Für die eingegliederten Gebiete ist die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Stadt Kaldenkirchen und der Gemeinde Breyell¹⁾.
- 1.2 Das in den eingegliederten Gebieten gelegene unbewegliche Vermögen der Stadt Kaldenkirchen geht mit den damit verbundenen Rechten und Berechtigungen sowie Lasten und Verpflichtungen auf die neue Gemeinde über.
- 1.3 Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.
- 2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde bleibt in den eingegliederten Gebietsteilen das Ortsrecht der Stadt Kaldenkirchen bzw. der Gemeinde Breyell in Kraft²⁾.
- 2.2 § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

Anlage 4 a**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten

des Zusammenschlusses der Städte Kaldenkirchen und Lobberich sowie der Gemeinden Breyell, Hinsbeck und Leuth zu einer neuen Gemeinde.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der zusammenzuschließenden Gemeinden.
- 1.2 Die Überleitung der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in dem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft. Das einheitliche Ortsrecht soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft treten¹⁾.
- 2.2 Rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen der zusammengeschlossenen Gemeinden nach § 103 der Landesbauordnung, über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet übergeleitet²⁾.
- 2.3 § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

Anlage 4 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Bracht¹⁾ und Grefrath, der Städte Süchteln und Dülken sowie der Gemeinden Boisheim, Amern und Brüngen in die durch den Zusammenschluß der Städte Kaldenkirchen und Lobberich sowie der Gemeinden Breyell, Hinsbeck und Leuth zu bildende neue Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und der §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

- 1.1 Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in dem bisherigen Geltungsbereich bis zum Erlaß eines neuen einheitlichen Ortsrechts durch die neue Gemeinde in Kraft. Das einheitliche Ortsrecht muß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft treten²⁾.
- 1.2 Rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen der zusammengeschlossenen Gemeinden nach § 103 der Landesbauordnung, über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet übergeleitet³⁾.
- 1.3 § 40⁴⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Düsseldorf, den 11. Februar 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ Die Bestimmungen sind gegenstandslos, soweit sie die Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Bracht in die Stadt Nettetal betreffen.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

Anlage 5 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Grefrath vom 20. Juni und 9. August 1968 sowie des Rates der Gemeinde Oedt vom 27. Juni 1968 wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

1. Die Gemeinden Grefrath und Oedt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Niersburg“¹⁾. Die vertragschließenden Gemeinden führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen in folgender Form weiter:
Niersburg-Grefrath und Niersburg-Oedt.
3. Die vertragschließenden Gemeinden beantragen, der neuen Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“ zu verleihen.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die neue Gemeinde Niersburg ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden Grefrath und Oedt.
2. Die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt²⁾.

§ 4**Ortsrecht**

1. Bebauungspläne und Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) der vertragschließenden Gemeinden werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet übergeleitet³⁾.
2. Das übrige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde in Kraft. Das neue Ortsrecht soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen werden⁴⁾.
3. § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1966 (GV. NW. S. 289)⁵⁾ bleibt unberührt.

§ 5**Wohnsitz, Aufenthalt**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6**Verwaltungsnebenstellen**

1. In der Ortschaft Oedt wird eine Verwaltungsnebenstelle eingerichtet.
2. Absatz 1 gilt zunächst für die Dauer der laufenden und folgenden Wahlperiode des Rates. Für die dann folgende Zeit kann die Hauptsatzung eine andere Regelung treffen.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁵⁾ jetzt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732).

§ 7**Die Entwicklung des Gemeindegebietes⁶⁾**

1. Die Gemeinde Niersburg verpflichtet sich, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden; sie übernimmt insbesondere die Verpflichtung, das Gemeindekrankenhaus in der Ortschaft Oedt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiterzuführen.
2. Der Erlös aus einer evtl. Veräußerung des Gemeindekrankenhauses Oedt wird nach Abzug der für das Krankenhaus bestehenden Verpflichtungen (Darlehen für das Schwesternwohnheim usw.), sofern diese nicht von dem Erwerber übernommen werden, für Maßnahmen im Ortsteil Oedt verwendet.

§ 8**Realsteuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Oedt für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Gemeinde Grefrath für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, höchstens fünf Jahre nach dem Zusammenschluß fort.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Landkreis Kempen-Krefeld wirksam.

Grefrath / Oedt, den 16. August 1968

⁶⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes.

Anlage 5 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Lobberich und Süchteln und der Gemeinden Hinsbeck und Vorst in die neue Gemeinde Niersburg¹⁾

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Für die eingegliederten Gebiete ist die neue Gemeinde Niersburg Rechtsnachfolgerin der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden²⁾.
- 1.2 Das in den eingegliederten Gebieten gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden, geht mit den damit verbundenen Rechten und Berechtigungen sowie Lasten und Verpflichtungen auf die neue Gemeinde Niersburg über; ausgenommen ist das zum Stiftungsvermögen der Bongartz-Stiftung gehörende Grundeigentum der Stadt Lobberich.
- 1.3 Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.
- 2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Niersburg bleibt in den eingegliederten Gebietsteilen das jeweilige Ortsrecht der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden, in Kraft³⁾.
- 2.2 § 40⁴⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Niersburg.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

Anlage 6 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Kempen vom 7. November 1968, des Rates der Gemeinde St. Hubert vom 5. November 1968, des Rates der Gemeinde Schmalbroich vom 7. November 1968, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Bildung einer neuen Gemeinde**

1. Die Stadt Kempen und die Gemeinden St. Hubert und Schmalbroich werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die vertragschließenden Gemeinden erwarten, daß die Gemeinden Hüls und Tönisberg, mit denen ein Vertrag nicht zustandegekommen ist, in den Zusammenschluß einbezogen werden oder das neue Gemeindegebiet in anderer Weise vergrößert wird.
2. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Kempen“.
3. Die neue Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“.
4. Die vertragschließenden Gemeinden führen als Ortschaften neben dem Namen der neuen Stadt ihren bisherigen Namen weiter.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der zusammenzuschließenden Gemeinden.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 3. Mai 1954 betreffend die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kempen und der Gemeinde Schmalbroich tritt außer Kraft.
3. Die Überleitung der Beamten der zusammenzuschließenden Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter der zusammenzuschließenden Gemeinden werden von der neuen Stadt übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

§ 3**Ortsrecht**

1. Rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen der zusammenzuschließenden Gemeinden nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt unbefristet übergeleitet¹⁾.
2. Das übrige Ortsrecht der zusammenzuschließenden Gemeinden bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Stadt in Kraft. Das neue Ortsrecht soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden²⁾.
3. § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289)³⁾ bleibt unberührt.

§ 4**Wohnsitz, Aufenthalt**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732).

§ 5**Ortschaften⁴⁾**

1. Die bisherige Stadt Kempen und die Gemeinden St. Hubert und Schmalbroich bilden Ortschaften im Sinne von § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte eingerichtet. Die Ortschaftsräte werden vom Rat der neuen Stadt gewählt. Die Vorsitzenden der Ortschaftsräte können die Bezeichnung Ortsvorsteher führen. Die Ortschaftsräte bestehen aus jeweils höchstens fünf Mitgliedern. Den Ortschaftsräten können außer in den Ortschaften wohnenden Ratsmitgliedern zum Rat wählbare Bürger aus den Ortschaften angehören.
§ 42 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung. Die Ortschaftsräte sind in allen Angelegenheiten, die insbesondere ihre Ortschaft betreffen, zu hören.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst für die Dauer der laufenden und der beiden folgenden Wahlperioden des Rates. Für die dann folgende Zeit kann die Hauptsatzung eine andere Regelung treffen.

§ 6**Verwaltung und Verwaltungsstellen**

1. Es ist vorgesehen, die Stadtverwaltung in der bisherigen Stadt Kempen einzurichten.
2. In den Ortschaften der neuen Stadt, außer Schmalbroich und der Ortschaft mit dem Sitz der Stadtverwaltung, werden Verwaltungsstellen eingerichtet, die in der Lage sind, insbesondere ortsgebundene Aufgaben des Einwohnermeldeamtes, des Standesamtes, der örtlichen Friedhofsverwaltung, der Sozialhilfe und der Sozialversicherung zu erfüllen und die Bevölkerung zu beraten. Daneben können andere Aufgaben zugewiesen werden.
3. § 5 Abs. 3 dieses Vertrages gilt für die Bestimmung des vorstehenden Absatzes 2 sinngemäß.

§ 7**Freiwillige Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der zusammenzuschließenden Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt mit ihren bisherigen Standorten erhalten. Ihre Ausrüstungen sind den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 8**Entwicklung des Stadtgebietes⁵⁾**

1. Die neue Stadt verpflichtet sich, die Gebiete der zusammenzuschließenden Gemeinden so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
2. Die neue Stadt verpflichtet sich, soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist, in den Gebieten der bisherigen Gemeinden auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Zusatzvereinbarung ortsgebundene Aufgaben und Einrichtungen zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfalle zu erweitern sowie die in der Planung, in der Vorbereitung oder in der Ausführung befindlichen Maßnahmen fortzuführen oder in Angriff zu nehmen.

§ 9**Inkrafttreten und Schlußvorschriften**

1. Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.
2. Die vertragschließenden Gemeinden erklären übereinstimmend ihre Bereitschaft, mit den Gemeinden Hüls und Tönisberg entsprechende Verträge abzuschließen.

Kempen (Niederrhein), den 8. November 1968

⁴⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes.

Anlage 6 b**Ergänzende Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
über die Einzelheiten des Zusammenschlusses**

I. der Stadt Kempen sowie der Gemeinden St. Hubert und Schmalbroich, die einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben, der auf die Bildung einer neuen Gemeinde, möglichst unter Einschluß der Gemeinden Hüls und Tönisberg, gerichtet ist,

und

II. der Gemeinden Hüls und Tönisberg, die einen Gebietsänderungsvertrag nur mit dem Ziel eines Zusammenschlusses dieser beiden Gemeinden abgeschlossen haben

**zu einer neuen Stadt
sowie der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden
St. Tönis und Vorst in diese.**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) und der §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) wird folgendes bestimmt:

1. Die unter II. genannten Gemeinden führen neben dem Namen der neuen Stadt ihren bisherigen Namen weiter.
2. Auch die Überleitung der Beamten der unter II. genannten Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter auch dieser Gemeinden werden von der neuen Stadt übernommen.
- 3.1 Rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung, über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten auch der unter II. genannten Gemeinden und der eingegliederten Gebietsteile werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt unbefristet überleitet.
- 3.2 Das übrige in diesen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinden St. Tönis und Vorst geltende Ortsrecht bleibt in dem bisherigen Geltungsbereich bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Stadt in Kraft. Das neue Ortsrecht muß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft treten.
- 3.3 § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den unter II. genannten Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen gilt ebenfalls als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.
- 5.1 Auch die unter II. genannten Gemeinden bilden Ortschaften im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung¹⁾.
- 5.2 Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Ortschaftsräte werden von dem Rat der neuen Stadt gewählt. Sie bestehen aus jeweils höchstens fünf Mitgliedern. Den Ortschaftsräten können außer in den Ortschaften wohnenden Ratsmitgliedern zum Rat wählbare Bürger aus den Ortschaften angehören¹⁾.
§ 42 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Die Ortschaftsräte sind in allen Angelegenheiten, die insbesondere ihre Ortschaft betreffen, zu hören¹⁾.
- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten zunächst für die Dauer der laufenden und der beiden folgenden Wahlperioden des Rates. Für die folgende Zeit kann die neue Gemeinde eine andere Regelung treffen¹⁾.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

6.1 Auch in den unter II. genannten Gemeinden werden Verwaltungsnebenstellen eingerichtet, die in der Lage sind, insbesondere ortsgebundene Aufgaben des Einwohnermeldeamtes, des Standesamtes, der örtlichen Friedhofsverwaltung, der Sozialhilfe und der Sozialversicherung zu erfüllen.

6.2 Ziff. 5.3 dieser Bestimmungen gilt sinngemäß.

7.1 Die freiwilligen Feuerwehren der unter II. genannten Gemeinden bleiben gleichfalls als Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt mit ihren bisherigen Standorten erhalten. Ihre Ausrüstungen sind den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

7.2 Ziff. 5.3 dieser Bestimmungen gilt sinngemäß.

8. Die neue Stadt hat auch die Gebiete der unter II. genannten Gemeinden so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 7 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde St. Tönis vom 10. April 1968 und des Rates der Gemeinde Vorst vom 10. April 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

1. Die Gemeinden St. Tönis und Vorst werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Gemeinde erhält den Namen St. Tönis-Vorst¹⁾.
3. Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde neben dem Gemeindennamen ihren bisherigen Namen weiter. Die Bezeichnungen lauten: St. Tönis-Vorst, Ortsteil St. Tönis, und St. Tönis-Vorst, Ortsteil Vorst¹⁾.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden St. Tönis und Vorst.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Aufgaben in den zur Gemeinde Vorst gehörenden Wohnplätzen Stock, Tack und Unterschelt-hof durch die Gemeinde St. Tönis vom 16. Februar 1967 wird aufgehoben.
3. Die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt²⁾.

§ 4**Ortsrecht**

1. Bebauungspläne und Satzungen der vertragschließenden Gemeinden nach § 103 der Bauordnung für das

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet überleitet³⁾.

2. Das übrige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde in Kraft. Dieses soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen werden⁴⁾.
3. Die Wassergebühren in der bisherigen Gemeinde Vorst bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert bestehen, soweit sie kostendeckend sind. Im übrigen sind sie gesondert zu berechnen und festzusetzen, solange und soweit eine getrennte Versorgung für die neuen Ortsteile St. Tönis und Vorst besteht.
4. § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289)⁵⁾ bleibt unberührt.

§ 5

Wohnsitz, Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Ortschaften⁶⁾

1. Die bisherige Gemeinde Vorst, ausgenommen die Wohnplätze Stock, Tack und Unterschelthof, bildet eine Ortschaft im Sinne des § 13 GO NW.
2. Für die Ortschaft Vorst wird ein Ortschaftsrat eingerichtet. Der Ortschaftsrat wird vom Rat der neuen Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens und unter Zugrundelegung des Wahlergebnisses in der Ortschaft Vorst gewählt, es sei denn, daß sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Der Vorsitzende des Ortschaftsrates führt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Ortschaftsrat können in der Ortschaft Vorst wohnende Ratsmitglieder und zum Rat wählbare Bürger aus der Ortschaft Vorst angehören. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, das sind solche, die eines Ratsbeschlusses bedürfen und die Ortschaft betreffen, zu hören.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst für die Dauer von zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach kann die Hauptsatzung eine andere Regelung treffen.

§ 7

Verwaltungsnebenstelle

1. In der Ortschaft Vorst wird eine Verwaltungsnebenstelle eingerichtet, die folgende Verwaltungsaufgaben ortsnahe erledigt:
 - a) Einwohnermeldeamt (mit Paß- und Ausländerangelegenheiten),
 - b) Standesamt,
 - c) Sozialamt,
 - d) Versicherungsamt.
2. Die Standesamtsbezirke der vertragschließenden Gemeinden sind neu abzugrenzen.
3. § 6 Absatz 3 dieses Vertrages gilt für die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁵⁾ jetzt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732).

⁶⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

§ 8

Freiwillige Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der vertragschließenden Gemeinden bleiben als Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde mit ihren bisherigen Standorten erhalten.

§ 9

Die Entwicklung des Gemeindegebietes

Die Gemeinde St. Tönis-Vorst verpflichtet sich, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Neugliederung des Landkreises Kempen-Krefeld in Kraft.

St. Tönis, den 10. April 1968

Vorst, den 10. April 1968

Anlage 7 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kempen¹⁾ sowie der Gemeinden Anrath, Hüls²⁾, Neersen und Oedt in die durch den Zusammenschluß der Gemeinden St. Tönis und Vorst zu bildende neue Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

- 1.1 Für die eingegliederten Gebiete ist die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden²⁾.
- 1.2 Das in den eingegliederten Gebietsteilen gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden, geht mit den damit verbundenen Rechten und Berechtigungen sowie Lasten und Verpflichtungen auf die neue Gemeinde über; ausgenommen ist das zum Stiftungsvermögen der Stiftungen Fischerhof und Hüskeshof gehörende Grundeigentum der Gemeinde Hüls.
- 1.3 Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.
- 2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde bleibt in den eingegliederten Gebietsteilen das jeweilige Ortsrecht der Gemeinden, aus denen die Gebietsteile ausgegliedert werden, in Kraft³⁾.
- 2.2 § 40⁴⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ Die Bestimmungen sind gegenstandslos, soweit sie die Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kempen und der Gemeinde Hüls in die Gemeinde Tönisvorst betreffen.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

Anlage 8**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
über die Einzelheiten**

- I. des Zusammenschlusses der Gemeinden Anrath, Neersen, Schiefbahn und Willich zu einer neuen Gemeinde,
- II. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Vorst und Osterath in die unter I. genannte neue Gemeinde,
- III. die Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Vorst und Willich in die Stadt Krefeld.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) und der §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) wird folgendes bestimmt:

1. Die Überleitung der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in dem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft.
Das einheitliche Ortsrecht muß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft treten.
- 2.2 In den zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gebietsteilen geltende rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung, über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen unbefristet übergeleitet.
- 2.3 § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Willich bzw. in der Stadt Krefeld.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 9 a**Gebietsänderungsvertrag
zwischen den Gemeinden Büderich, Osterath und dem
Amt Lank**

Einleitung

Mit den Beschlüssen der Räte der Gemeinden Büderich vom 29. Oktober 1968
Osterath vom 17. Oktober 1968
Strümp vom 24. Oktober 1968
Lank-Latum vom 23. Oktober 1968
Nierst vom 16. Oktober 1968
Langst-Kierst vom 16. Oktober 1968
Ilverich vom 22. Oktober 1968
Ossum-Bösinghoven vom 21. Oktober 1968
und des Rates des Amtes Lank vom 17. Oktober 1968 haben die Gemeinden ihren Willen bekundet, dem öffentlichen Wohle dienend und zur Stärkung der Verant-

tungs- und Verwaltungskraft, in der Ballungsrandzone zwischen den Ballungskernen Düsseldorf-Neuß, Krefeld und Mönchengladbach-Rheydt die Aufgaben eines Entwicklungsschwerpunktes (zentraler Ort mittlerer Stufe) zur wirksamen Entlastung der Großstädte in den Ballungskernen zu übernehmen.

Diese Gemeinden schließen daher gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgenden

Gebietsänderungsvertrag**§ 1**

1. Die vorstehend aufgeführten Gemeinden schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen. Das Amt Lank wird aufgelöst.
2. a) Die neue Gemeinde soll den Namen Meerbusch erhalten.
b) Die vertragschließenden Gemeinden führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen in folgender Form weiter:
Meerbusch, Ortsteil Lank-Latum etc.
3. Die neue Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die Gemeinde Meerbusch ist Rechtsnachfolgerin der obengenannten vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Lank.
2. Der Abwasserverband Lank (Zweckverband) wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Meerbusch.
3. Die zwischen den vertragschließenden Gemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen treten außer Kraft.
4. Die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Lank richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Lank werden von der Gemeinde Meerbusch übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

§ 3**Ortsrecht**

1. Die Gemeinde Meerbusch ist verpflichtet, unverzüglich unter Berücksichtigung der mit diesem Gebietsänderungsvertrag verfolgten Zielsetzung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.
2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) der vertragschließenden Gemeinden werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Meerbusch unbefristet übergeleitet¹⁾.
3. Das übrige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Meerbusch in Kraft. Das neue Ortsrecht soll möglichst innerhalb von sechs Monaten, höchstens aber zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden²⁾.
4. § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289)³⁾ bleibt unberührt.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732).

§ 4

Wohnsitz, Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Meerbusch.

§ 5

Sitz der Verwaltung und Verwaltungsnebenstellen

1. Bis zur Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes hat der Stadtdirektor zunächst seinen Amtssitz in Büderich.
2. In den Ortsteilen Büderich, Osterath und Lank-Latum werden Verwaltungsnebenstellen eingerichtet, im Ortsteil Büderich jedoch erst dann, wenn an zentraler Stelle der neuen Gemeinde ein neues Verwaltungsgebäude errichtet worden ist. Diese Regelung gilt mindestens für die Dauer der laufenden und der beiden folgenden Wahlperioden des Rates. Für die dann folgende Zeit kann die Hauptsatzung etwas anderes bestimmen.

§ 6

Die Entwicklung des Gemeindegebietes

1. Die Gemeinde Meerbusch ist verpflichtet, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu verwalten, daß diese durch den Zusammenschluß gefördert werden und der Zielsetzung der neuen Gemeinde wirksam gedient wird.
2. Die Gemeinde Meerbusch ist verpflichtet — soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist — in den Gebieten der bisherigen Gemeinden die in der Anlage⁴⁾ bezeichneten Maßnahmen fortzuführen oder zu beginnen⁵⁾.

§ 7

Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt haben, gelten nach Inkrafttreten des Vertrages für die Dauer von drei Jahren unverändert fort.

Büderich, Osterath, Lank-Latum, den 31. Oktober 1968

⁴⁾ nicht abgedruckt.

⁵⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes.

Anlage 9 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Willich in die neue Gemeinde Meerbusch

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) und des § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2021) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Für das eingegliederte Gebiet ist die neue Gemeinde Meerbusch Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Willich¹⁾.
- 1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt²⁾.

¹⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

- 2.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Meerbusch bleibt in dem eingegliederten Gebietsteil das Ortsrecht der Gemeinde Willich in Kraft³⁾.

- 2.2 § 40⁴⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Kempen, den 23. November 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

³⁾ vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

Anlage 9 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung der neuen Gemeinde Meerbusch in den Landkreis Grevenbroich

1. Mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung gilt im Bereich der jetzigen Gemeinden Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Strümp und Osterath das Kreisrecht des Landkreises Grevenbroich. Zum gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das Kreisrecht des Landkreises Kempen-Krefeld außer Kraft.
2. Die Übernahme von Beamten des Landkreises Kempen-Krefeld durch den Landkreis Grevenbroich regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für Angestellte und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 3.1 Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Kempen-Krefeld im Gebiet der jetzigen Gemeinde Osterath geht nebst Zubehör mit allen Rechten und Lasten in das Eigentum des Landkreises Grevenbroich über. Gleichzeitig übernimmt der Landkreis Grevenbroich die schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Landkreis Kempen-Krefeld im Zusammenhang mit diesem Grundvermögen eingegangen ist.
- 3.2 Alle bisher vom Landkreis Kempen-Krefeld in den Gemeinden Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Strümp und Osterath wahrgenommenen Aufgaben übernimmt in demselben Umfange der Landkreis Grevenbroich. Das anschließend für die Erfüllung dieser Aufgaben vom Landkreis Kempen-Krefeld bereitgestellte bewegliche Vermögen geht unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Grevenbroich über. Der Landkreis Grevenbroich löst außerdem das der Gemeinde Osterath vom Landkreis Kempen-Krefeld zum Kauf von Bauland gewährte Darlehen von ursprünglich 1,1 Mio. DM ab, soweit dieses im Zeitpunkt der Gebietsänderung noch nicht zurückerstattet ist.
- 3.3 Eine weitere Auseinandersetzung erfolgt nicht.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisher zum Landkreis Kempen-Krefeld gehörenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Grevenbroich.

Düsseldorf, den 11. Februar 1969

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1969 S. 966.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.